

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/b818cb5d-adde-3ccb-8f42-52a92239f54e>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Strafgesetzbuch (StGB)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	StGB
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	450-2

## § 300 StGB - Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr und im Gesundheitswesen

<sup>1</sup>In besonders schweren Fällen wird eine Tat nach den [§§ 299](#), [299a](#) und [299b](#) mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. <sup>2</sup>Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. die Tat sich auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht oder
2. der Täter gewerbsmäßig handelt oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

